

Gebührensatzung der Gemeinde Schlängen für den Schlänger Markt vom 23.04.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlängen in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schlängen betreibt den Schlänger Markt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Schlängen über die Durchführung des Schlänger Marktes wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr entsteht nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist. Die Gebühren sind unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggfls. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig und ist an die Gemeinde Schlängen zu entrichten.
- (3) Jeder Gebührenschuldner ist im Rahmen der festzusetzenden Gebühr verpflichtet, sich insbesondere auch an Kosten zu beteiligen, die notwendigerweise zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im öffentlichen Raum (z.B. Toilettenwagen) sowie zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts (z.B. Sicherheitsdienst) durch die Gemeinde Schlängen aufgewandt werden.
- (4) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes nach Ablauf der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgelegten Rückgabefrist hat keine Auswirkungen auf die Gebührenschuld.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit kann auf Antrag die Gebührenschuld gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem durch den Zulassungs- und Gebührenbescheid die Zulassung erteilt wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes bemisst sich nach den folgenden aufgeführten jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die Standfläche umfasst die durch Klappen, blinde Fronten und Anlageböden oder durch sonstige Gegenstände in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Für die Veranstaltung „Schlänger Markt“ gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

a)	Fahrgeschäfte aller Art, je angefangenem Quadratmeter, der von dem Geschäft überbauten Fläche	0,50 €
b)	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Schießwagen und Auspielungen je angefangenem Quadratmeter, der von dem Geschäft überbauten Fläche	0,63 €
c)	Imbissstände je angefangenem Quadratmeter, der von dem Geschäft überbauten Fläche	2,00 €
d)	Ausschankstände- und wagen je angefangenem Quadratmeter, der von dem Geschäft überbauten Fläche	2,00 €
e)	Mindeststandgeld in jedem Fall pro Tag	6,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Schlangen vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Schlangen für den Schlänger Markt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, 24.04.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Knorr